



# Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Nambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.  
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 103.

Donnerstag, den 2. Mai 1912.

27. Jahrgang.

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung.

Zwei vor dem Hauptgebäude des Südtirolhofs stehende Pavillons sollen alsbald als Ausstellungsräume für Gärtnerei oder Bildhauer verpachtet werden.

Hähere Auskunft wird im Rathaus Zimmer Nr. 44 in den Vormittagsdienststunden erteilt.

Wiesbaden, den 1. Mai 1912.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Gemäß § 3 unserer Grundsteuer-Ordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass nach den gezeichneten Befreiungen der städtischen Körvermögen im Steuerjahr 1912 eine Grundsteuer von zwei von jedem Zehntend Mark des gemeinen Wertes der einzelnen Grundfläche (= 140,30% der sozialen veranlaisten Grund- und Gebäudehöhe) erhoben wird.

28/14 Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Gemäß § 3 unserer Grundsteuer-Ordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass nach den gezeichneten Befreiungen der städtischen Körvermögen im Steuerjahr 1912 eine Grundsteuer von zwei von jedem Zehntend Mark des gemeinen Wertes der einzelnen Grundfläche (= 140,30% der sozialen veranlaisten Grund- und Gebäudehöhe) erhoben wird.

28/14 Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Zum 1. Mai d. J. v. vormittags 10 Uhr, sollen in dem Saale der Turngemeinschaft im Hause Schwabacherstraße Nr. 8 aus dem Erreichen der der Stadtgemeinde Wiesbaden gehörigen Steinbergen Neroberg und Langolsteinberg verheiraten werden:

1. K. Süß Neroberger, Jahrgang 1910.  
2. 16. Halbtitul Neroberger, Jahrgang 1911.  
3. 2. Halbtitul Langolsteinberg, Jahrg. 1910.  
4. 7. Halbtitul Langolsteinberg, Jahrg. 1911.

Die Probezeit endet auf den 20. April und 2. Mai d. J. vormittags von 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr festgestellt werden.

Die Versteigerungsbedingungen liegen im Rathaus Zimmer Nr. 44 in den Vormittagsdienststunden zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 12. April 1912.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Fluchttinienplan über die Abänderung einer Verbindungstraße zwischen Chlodstraße und Karl-Marien-von-Weberstraße, Distrikt: Leberberg, Sonnenberg, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Ledermann's Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Fluchttinien-Ge- henses vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerkern hierdurch bekannt gemacht, dass Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer vierwöchigen, am 29. April d. J. beginnenden und mit Ablauf des 27. Mai 1912 endigenden Fristschlussfrist beim Magistrat schriftlich anzu bringen sind.

Wiesbaden, den 24. April 1912.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die Abfuhr des in den hättlichen, zwischen Idsteiner- und Plärrerstraße gelegenen Holzbergen ersteigerten Holzes wird vom 15. April d. J. ab bis auf Weiteres verboten. Zwiderhandelnde müssen zur Anzeige ge- bracht werden.

Wiesbaden, den 2. April 1912.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Wiss aus der Straßenpolizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

### § 86.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, so- wie Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Plätzen und Straßen aufgestellten Aushänke, welche die Beschilderung "Stadt Wiesbaden" oder "Kunstverwaltung" tragen, untersagt.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Fluchttinienplan über die Verblümung der Holzstraße zwischen Parkstraße und Wallstraße, Distrikt Marktstraße, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Ledermann's Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Fluchttinien-Ge- henses vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerkern hierdurch bekannt gemacht, dass Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer vierwöchigen, am 4. Mai d. J. beginnenden und mit Ablauf des 1. Juni 1912 endigenden Fristschlussfrist beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 29. April 1912.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

An der Parkstraße zwischen Holzstraße und Wallstraße soll im Juli d. J. mit dem Umbau der Straßenbahn und der Schweiße in Betriebnommen werden. Mosaikpflaster begonnen werden. Bis dahin müssen alle noch schließen oder etwa zu verändernden Hausschlüsse an die Gabelnische, das städtische Kanalnetz, oder die Haupt-Wasser- und Gasleitung hergestellt sein.

Dieser Hinweis auf die Bekanntmachung des Magistrats vom 1. November 1906 über die fünfjährige Sperrezeit für Aufbruch der neuen Straßenbedenken werden daher die beteiligten Straßeneigentümer und Grundstückseigentümer aufgefordert, umgehend bei den betreffenden städtischen Bauverwaltungen die Ausführung der noch notwendigen Anschlussarbeiten zu beantragen.

Wiesbaden, den 15. April 1912.

Städtisches Straßenbauamt.

### Bedingung.

Die Lieferung von 1500 lb. Meter Bordsteinen, Profil 21/30, aus bestem Granit, obzutragen in 1912, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare und Bedingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus Zimmer Nr. 35 eingesehen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestelltdirekte Zustellung von 1. M. kleine Briefmarken und nicht geringe Postnachnahme) und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Verhöhlte und mit entsprechender Aufschrift verdeckte Angebote sind spätestens bis Donnerstag, den 9. Mai 1912, vormittags 11 Uhr, im Rathaus Zimmer Nr. 35 einzureichen.

Die Eröffnung erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Bedingungsformular eingeschickten Angebote werden bei der Julialosserteilung berücksichtigt.

Ausschlagfrist: 28 Tage.

Wiesbaden, den 22. April 1912.

34775 Städtisches Straßenbauamt.

### Bekanntmachung.

betr. die Abhaltung von Waldfesten im hiesigen Gemeindegebiet.

1. Die Benutzung von Plätzen im städtischen Wald zur Abhaltung von Waldfesten wird Vereinen und Gemeinschaften nur unter der Voraussetzung gestattet, dass sie unter sich geschlossen bleiben.

In allen etwaigen Ankündigungen wie in Zeitungen, Maueranplakaten und. nach bestem Gewissen verdeckten werden, dass Speisen und Getränke an nicht zum Verein gehörige Personen nicht abgegeben werden.

Derne ist jeder feiernde Verein verpflichtet, an leicht benutzbaren Stellen am und auf dem betreffenden Waldplatze — auch bei den Biergästen — vorschriftsmäßige Plakate an den von der Beaufsichtigung etwa beorderten Abzüge oder Wald- und Schutzaemtern bezeichneten Stellen anzubringen mit der Aufschrift:

„Speisen und Getränke werden nur an zum ... — folgt Name des Vereins ... — Vereine gehörige Personen abgegeben.“

Die Plakate müssen in großer deutlich erkennbarer Schrift nach Anweisung des Abzugsamts ausgeschüttet sein.

Außerhalb des Festplatzes dürfen weder Plätze eingebracht, noch Biermärkte und. vertrieben oder auf sonstige Weise Gäste angelockt werden.

Für den Fall der Zwischenhandlung gegen die Befürworten unterstellt sich der Betreuer, dass die Gesellschaft einer vom Magistrat unter Auschluss des Rechtsweges festzugehenden und im Verwaltungsstaatsverfahren eingetragenen Strafstrafe von 60 M. ferner wird dem zuständigen Verein und in der Folgezeit die Gründung zur Benutzung von Plätzen im städtischen Wald in der Regel verbotet.

2. Jeder Festplatz wird für einen Tag nur einem Verein zur Benutzung gestellt; es ist also nicht erlaubt, dass zwei oder mehr Vereine gleichzeitig einen Festplatz benutzen.

3. Die Erlaubnis wird nur für folgende Plätze erteilt:

a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:

1. auf dem Glasberg,  
2. auf der Himmelswiese,  
3. im Giebelgarten,  
4. unter den Herrenreichen,  
5. im Distriktskohlberg,  
(auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden);

b) an Werktagen:

Für die Plätze unter a) weiter:  
6. am Augusta-Victoria-Tempel,  
7. am Strededorf, jod. Dacholdöcher,  
(auf den Plätzen unter 5 und 6 dürfen keine Tische und Bänke aufgestellt werden);

4. Die Plätzen müssen einschl. Reinigung, Ueberwachung der Festplätze, sowie für Beleuchtung etw. weniger Verhöhlungen wird wie folgt festgestellt und ist an die Stadtkaufmannschaft für Rechnung des Abzugsamts zu zahlen.

a) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:

5. auf dem Glasberg, die Himmelswiese und den Giebelgarten je 20 M. für die Herrenreichen 20 M. für den Distriktskohlberg 15 M.

b) An Werktagen:

Für den Glasberg für den Tag 15 M. und für alle übrigen aufgeführten Plätze für den Tag 10 M.

Größere Verhöhlungen der Plätze müssen nach allgemeinen Rechtsgrundrücken besondere Vergütung werden. Hierüber entscheidet der Magistrat mit Auschluss des Rechtsweges endgültig.

Mit dem Waldfest etwa verbundene Summen (Miete, Tanz u. a.), welche nach der Aufwandssteuerordnung hiesiger Stadt steuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend befreit und zu versteuern.

Die Gebühren sind im voraus an die Stadtkaufmannschaft, die etwa fällige Aufwandssteuer ist im voraus an das Abzugsamt, Abfertigungsgebühr und Grundstückssteueramt zu entrichten.

5. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes ist mindestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Abzugsverwaltung eingzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt wenn seitens des Antragstellers eine Bescheinigung des städtischen Feuerwehrkommandos, wonach 1. stellvertretend, umgehend bei den betreffenden städtischen Bauverwaltungen die Ausführung der noch notwendigen Anschlussarbeiten zu beantragen.

Wiesbaden, den 24. April 1912.

34775 Städtisches Straßenbauamt.

Wenig als zweimal im Jahre wird demnächst der Verein die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erzielen.

Die Hergabe eines Blaues zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6. Die Anweisung der Plätze erfolgt durch das Abzugsamt.

Vereine usw. sowie alle, welche im Wald liegen, haben in allen den Anweisungen der Abzugsamt, Feldhüter und der mit der Auflösung eines besondern betrauten Abzugsamt unweigerlich Folge zu leisten (vgl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Wald und die Sicherheit des Waldes und der Schäden, welche zu solchen Folgen, insbesondere § 268 Nr. 6 des Reichsforstgesetzes, §§ 38 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungsbefreiungsverordnung vom 4. März 1889).

7. Waldfeste müssen in der Zeit vom 1. April bis 1. September um 8 Uhr abends beendet sein.

8. Die auf den unter 3. genannten Tagen etwa aufgestellten Tische und Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag abgehalten wurde, am Abend des derselben Tages wieder entfernt werden. Auf dem dem Waldhaus zu belegenden Teile des Festplatzes auf dem Glasberg dürfen Buden, in denen gesucht oder gespielt wird, nicht aufgestellt und Kampfspielen etc. nicht durchgeführt werden.

Wird diese Vorschrift über den Vormittag bzw. den Abend vergaßt, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über leichtere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen. Einige Erwachsenen, welche dritter hat der Verein ist, oder derjenige, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu verfügen.

Die Verteilung gilt auch für den Fall, dass die vorherige Einholung der Erlaubnis versäumt sein sollte. In solchem Falle hat auch die Rathausleitung der unter 2. festgesetzten Abgaben zu er folgen.

Wiesbaden, den 20. März 1912.

Der Magistrat.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 30. April 1912.

34773 Städtisches Straßenbauamt.

### Bekanntmachung.

Amtliche Bekanntmachungen der Königlichen Polizeidirektion.

### Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impftermine finden an den nachstehend angegebenen Tagen bis zum 6. Juli d. J. im Gebäude des chemischen Hellischen Ludwig-Bahnhofes an der Rheinstraße (Ecke Kaiserallee) und von da ab in dem chemischen Hellischen Hause (Kriegerstraße 15) von nachmittags 4½ Uhr ab statt und zwar:

a) besagter der Wiederimpfung

am 1. Mai d. J. Knaben d. Schule a. d. Luisenstr.,

am 2. Mai d. J. Knaben d. Niederr. u. Kastellstr.,

am 3. Mai d. J. Knaben d. Schule am Blücherstr.,

am 4. Mai d. J. Knaben d. Schule am Blücherstr.,

am 6. Mai d. J. Knaben d. Schule am Blücherstr.,

am 7. Mai d. J. Knaben d. Schule am Schlossberg,

am 8. Mai d. J. Knaben d. Schule am Schulberg,

am 9. Mai d. J.